

Hinweisblatt zur Haltung von Schildkröten

1. Haltungsvoraussetzungen:

Wirbeltiere der besonders sowie der streng geschützten Art dürfen nach § 7 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nur gehalten werden, wenn der Halter

- die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat

u n d

- über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

2. Meldepflicht:

Nach § 7 Abs. 2 BArtSchV ist der **Beginn der Haltung** sowie jede **Änderung in der Haltung**, wie eine Verlegung des Standorts der Tiere (z. B. Umzug), eine Kennzeichnung (z. B. mit einem Transponder) oder weitere Zu- oder Abgänge von Tieren (z.B. Tod, Kauf, Verkauf, Verlust, Nachzucht) **unverzüglich** bei der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich anzuzeigen**.

Beim Tod oder Verlust des Tieres ist die ausgestellte EU-Bescheinigung im Original ans Landratsamt zurückzugeben.

Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für den Abgebenden als auch den Übernehmenden, d.h. der Abgebende meldet den Abgang aus seinem Bestand mit Angabe des Abgangdatums und der Adresse des neuen Besitzers und der Übernehmende meldet den Zugang bei der jeweils für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde.

Formulare für die Bestandsmeldung sind beim Landratsamt Roth unter Telefon-Nr. 09171 81-1433 oder auf der Homepage unter www.landratsamt-roth.de/Artenschutz erhältlich.

3. Kennzeichnungspflicht:

Nach § 12 der Bundesartenschutzverordnung besteht eine Kennzeichnungspflicht für **lebende Säugtiere, Vögel und Reptilien** der in **Anlage 6** zur Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten.

Alle kennzeichnungspflichtigen Tiere sind vom Halter **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu kennzeichnen.

Bei Reptilien hat der Halter grundsätzlich die Wahl zwischen Transponder und Dokumentation, wobei die Kennzeichnung mit Transponder ausscheidet, soweit das Tier **weniger als 500 g wiegt**.

Eine Fotodokumentation muss eine Darstellung individueller Körpermerkmale enthalten, die eine Identifizierung ermöglicht und ist **in solchen Zeitabständen zu wiederholen**, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind. Die Darstellung ist zu ergänzen um eine Beschreibung des Tieres, die zumindest Angaben umfassen muss zu Größe, Länge, Gewicht, Geschlecht und Alter, sowie eine Beschreibung vorhandener Besonderheiten.

Die Fotodokumentation eignet sich insbesondere für bereits **ausgewachsene Tiere**. Sie ist im Abstand von **fünf Jahren** zu wiederholen.

Bei **Jungtieren** bedarf es nach den neuen Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht aufgrund der wachstumsbedingten Veränderungen einer Fotodokumentation nach **folgendem Fristenplan**:

- Das erste Foto einer Jungtierdokumentation sollte frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Schlupf angefertigt werden.
- Das nächste Foto muss im Alter zwischen fünf und acht Monaten folgen.
- Der dritte Fototermin schließt sich im Alter von 12 bis 14 Monaten an.
- Zwischen dem 25. und 28. Monat muss das vierte Foto gemacht werden.
- Im Alter von circa drei Jahren (36 bis 39 Monate) sollte der fünfte Fototermin erfolgen.
- Ab dem fünften Fototermin empfiehlt sich **bis zur Geschlechtsreife ein jährlicher Turnus**.

Für die Kennzeichnung hat der Tierhalter zu sorgen. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Halters, für die Identität zwischen einer (bereits erteilten) EU-Bescheinigung und der aktuellen Fotodokumentation Sorge zu tragen.

Eine Mehrfertigung der **ersten Dokumentation** hat der Halter der **Bestandsanzeige nach § 7 Abs. 2 BArtSchV** beizufügen. Weitere Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen (z. B. bei Bestandsüberprüfungen) vorzulegen.

Nachfolgend einige Tipps für die Fotodokumentation:

Der Bauch- sowie der Rückenpanzer sind **senkrecht von oben** zu fotografieren. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder **kariertes Papier** (Kantenlänge der Karos = 1 cm) oder **weißes Papier mit einem daneben gelegten Lineal oder Zollstock** verwendet werden. Das Aufnahmedatum ist auf den Fotos einzublenden oder zu vermerken.

Vor dem Fotografieren müssen die Tiere gesäubert werden; sie dürfen aber nicht mehr nass oder feucht sein, da sich dadurch Lichtreflexe auf den Fotos ergeben und diese unbrauchbar machen können. Die Fotos müssen **scharf und gut ausgeleuchtet** sein, d.h. es dürfen keine Schatten vorhanden sein, da sonst wichtige Merkmale nicht erkennbar sind.

Die Schildkröten sind so zu fotografieren, dass sie bildfüllend abgebildet sind. Fotos, auf denen nur ein Teil der Schildkröte zu sehen ist, sind ebenso ungeeignet wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet wurde. Die Größe der Farbbilder sollte **9 x 13 cm** betragen und sie sollten **glänzend** (nicht matt) sein.

4. Handelsverbot:

Wir machen darauf aufmerksam, dass der **Handel** mit Tieren des Anhangs A der EU-Verordnung **grundsätzlich verboten** ist.

Eine Ausnahme vom Handelsverbot ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z. B. für Tiere, welche in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden. Hierzu ist die Erteilung einer **EU-Bescheinigung** zu beantragen, die nach dem Kostengesetz je nach dem Wert der Tiere kostenpflichtig ist.
Anträge können beim Landratsamt Roth unter der Telefon-Nr. 09171 81-1433 angefordert werden.

Jeder Ankauf von neuen Schildkröten ist mit der jeweils gültigen EU-Bescheinigung beim Landratsamt anzuzeigen, wobei darauf zu achten ist, dass die Fotodokumentation aktualisiert ist.

Bei Rückfragen gibt Ihnen Ihr Landratsamt gerne Auskunft:

Telefon **09171 81-1433**
E-Mail *naturschutz @landratsamt-roth.de*